



# Arbeit Werkvertrag

## - und was sich geändert hat

**Der Sommer naht wieder, und viele Studierende haben sich schon nach einer geeigneten Ferienarbeit umgesehen. Wer jedoch jetzt noch nichts gefunden hat, der sollte sich beeilen, denn die Angebote sind nicht unbegrenzt und meist schon vergeben.**

So mancher aber hat sich durch sein Studium, oder auch daneben, Fähigkeiten erworben, die nicht nur in Form eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angeboten werden können, sondern man übernimmt einzelne genau definierte Aufträge, wodurch man schon mit dem Werkvertrag in Berührung kommt.

Seit dem 1.1.1998 gibt es aber einige gesetzliche Änderungen in diesem Bereich. Da Studierende immer häufiger Geld auf diese Art verdienen, ist es sicher interessant zu wissen, was hier auf Euch zukommt und was zu berücksichtigen ist.

### Dienst- oder Werkvertrag

Der Dienst- oder Arbeitsvertrag ist durch die persönliche Leistungspflicht mit den Mitteln des Arbeitgebers charakterisiert. D.h., es wird ein Wirken geschuldet. Der Arbeitnehmer haftet nicht für den Erfolg der Arbeitsleistung. Es besteht eine per-

sönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit. Auch ist der Arbeitsvertrag ein sogenanntes Dauerschuldverhältnis. Hier besteht eine wiederkehrende Leistungspflicht. Der Schuldinhalt ist auch nur in einem vertraglichen Rahmen festgelegt (z.B. Sekretariats-Tätigkeiten), die jeweilige Konkretisierung erfolgt durch Weisung des Arbeitgebers (z.B. ein Schriftstück zu verfassen, einen Flug zu buchen etc.)

Übersteigt das Arbeitsgeld ATS 3.830,- pro Monat (Geringfügigkeitsgrenze seit 1.1.1998), so muß eine Anmeldung bei der Sozialversicherung durch den Arbeitgeber erfolgen. Der Arbeitnehmer ist somit vollversichert und genießt Versicherungsschutz in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Wichtig ist, daß die Anmeldepflicht nur den Arbeitgeber trifft. Dieser haftet auch für die Beiträge zur Sozialversicherung.

Den Arbeitnehmer trifft lediglich eine Auskunftspflicht, d.h. er muß seinem Arbeitgeber alle Daten zur Verfügung stellen, die dieser für die Versicherung benötigt (z.B. Adresse, Sozialversicherungsnummer, Anzahl der Kinder etc.).

Bis zu einem Arbeitsentgelt von ATS 3.830,- spricht man von einer sogenannten „geringfügigen Beschäftigung“ (§5Abs2 ASVG). Hier besteht nur ein Versicherungsschutz in der Unfallversicherung, die entsprechenden Beiträge sind ebenfalls vom Arbeitgeber zu entrichten. Seit 1.1.1998 besteht allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung (§19a ASVG) für den Arbeitnehmer.

Hier ist zu beachten, daß der Arbeitnehmer, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, dies selbst der Sozialversicherung melden und die entsprechenden Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung abführen muß. Diese betragen ATS 522,- bzw. ATS 566,-.

Als letztes ist noch zu erwähnen, daß der Arbeitnehmer sich auch nicht um die Einkommenssteuer zu kümmern hat, diese wird nämlich in Form der Lohn-

### Abkürzungen

ASVG =	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ESTG =	Einkommenssteuergesetz
GSVG =	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
USTG =	Umsatzsteuergesetz

steuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

### Freier Dienstvertrag

Ebenfalls sollte der sogenannte Freie Dienstvertrag (§4 Abs4 ASVG) eine Erwähnung finden. Hier handelt es sich um eine Mischform aus Dienstvertrag und Werkvertrag. Der Dienstnehmer ist in einem loseren wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis als der „normale“ Dienstnehmer.

Er unterliegt z.B. keinem persönlichen Weisungsrecht und agiert wirtschaftlich selbständig. Darüber hinaus ist eine Vertretung - im Gegensatz zum echten Dienstvertrag - möglich. Weitere Unterschiede sind z.B. eine freiere Zeiteinteilung, ein möglicherweise nur fallweises Tätigwerden für den Dienstgeber oder die Möglichkeit, den Arbeitsplatz und Arbeitsablauf selbst festzulegen, etc. Der Schuldinhalt ist ebenfalls nur rahmenhaft festgelegt, die Konkretisierung erfolgt durch Dienstgeberanweisung. Es handelt sich also ebenfalls um ein Dauerschuldverhältnis.

Beispiel: Ein Student verpflichtet sich, bei Bedarf Schreivarbeiten zu übernehmen. Diese Tätigkeit wird vom Dienstgeber manchmal zweimal pro Woche, manchmal auch nur einmal pro Monat in Anspruch genommen. Oder: Ein Kon-

sulent, der sich bei Bedarf zur Beratung eines Unternehmens verpflichtet. Die Leistung wird im wesentlichen persönlich erbracht, und der Dienstnehmer verfügt über keine wesentlichen Betriebsmittel. Dieses freie Dienstverhältnis ist ab der Geringfügigkeitsgrenze von ATS 3.830,- versicherungspflichtig.

Die Meldepflicht trifft den Dienstgeber. Dieser haftet sowohl für die richtige und zeitgerechte Meldung als auch für die Beiträge. Diese Versicherung umfaßt Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Wer Einkünfte unter dieser Grenze bezieht, ist nur unfallversichert. Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer können sich auch - auf Antrag - durch die Zahlung eines Betrages von ATS 517,20 pro Monat kranken- und pensionsversichern.

Wichtig ist, daß der freie Dienstnehmer zwar im ASVG als unselbständig Tätiger behandelt wird, es liegt aber dennoch selbständige bzw. gewerbliche Tätigkeit im Sinne des EStG vor! Mit anderen Worten: Der freie Dienstnehmer zahlt keine Lohnsteuer, sondern muß seine Einkommenssteuer selbst ab ATS 88.800,- im Jahr beim Finanzamt erklären!



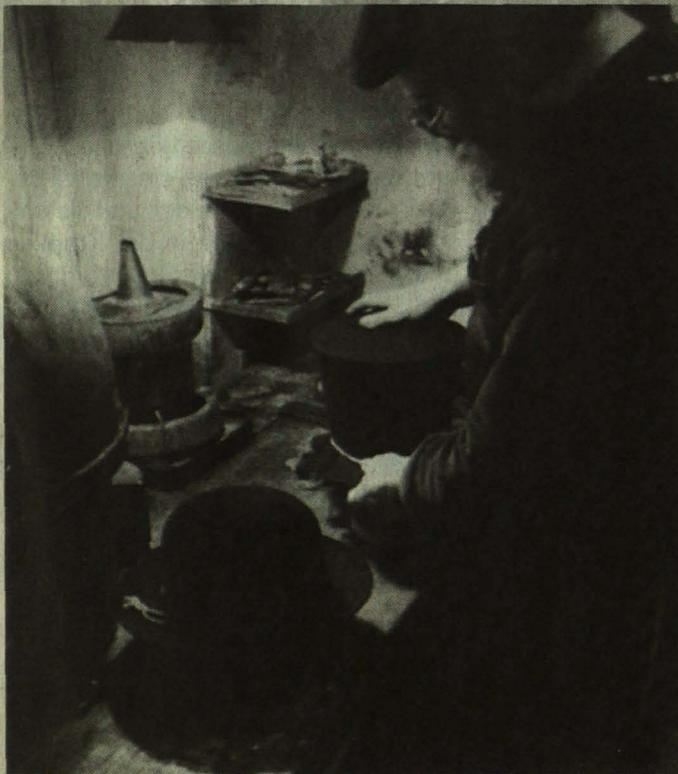
der Werkunternehmer eben als selbständiger „Unternehmer“ auf.

Die Abrechnung mit dem Werkbesteller erfolgt daher auch mittels Honorarnote (die der Werkunternehmer stellt). Bei einem Werkvertrag ist der Schuldinhalt (Vertragsinhalt) die Erbringung eines Werkes. Es handelt sich dabei meist um ein sogenanntes Zielschuldverhältnis (d.h. das Vertragsverhältnis endet mit der Erbringung der Leistung).

Der Schuldinhalt ist konkret festgelegt (z.B. ein Architekturstudent verpflichtet sich, einen vollständigen Einreichplan zu zeichnen). Geschuldet wird nicht nur redliches Bemühen, sondern vielmehr ein bestimmter Erfolg. Daher bitte aufpassen: Die Nichterbringung des vereinbarten Erfolges kann Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des Werkbestellers nach sich ziehen!

Beim Werkvertrag gibt es keine Weisungsbindung gegenüber dem Werkbesteller, es besteht auch keine persönliche Leistungspflicht, (d.h. der Werkunternehmer kann sich auch vertreten lassen), außer sie wurde ausdrücklich vereinbart. Der Werkunternehmer wird nicht in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert, d.h. der er verfügt über eine eigene unternehmerische Struktur. Gemeint ist damit vor allem, daß er nicht mit den Betriebsmitteln des Auftraggebers arbeitet (z.B. nicht dessen Computer oder Räumlichkeiten benutzt). Auch ist es möglich, daß dieser für mehrere Auftraggeber tätig ist, etc.

Es ist nicht erforderlich, daß immer alle oben genannten Punkte vorliegen, doch muß stets der Eindruck der Selbstän-



### Werkvertrag

Bei vielen Studierenden ist es jedoch eine sehr beliebte Form, auf „Werkvertragsbasis“ Geld zu verdienen. Die Vertragsparteien heißen in diesem Fall „Werkunternehmer“ (in unserem Fall der Student) und „Werkbesteller“ (der jeweilige Auftraggeber). Wie der Name bereits ausdrückt, tritt

digkeit erweckt werden. Wird ein Student nun aufgrund eines Werkvertrages tätig, kann eine Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) entstehen!

Diese Einbeziehung in das GSVG stellt das eigentliche Kernstück der Novelle zu den Werkverträgen dar. Neben den bisherigen „echten Unternehmern“ (wie Mitglieder der Handelskammer, Geschäftsführer einer GmbH, etc.) sind nun auch die sogenannten „neuen Selbständigen“ in die Sozialversicherung einbezogen. Es handelt sich hierbei um selbständige Personen, die Einkünfte im Sinn der §§ 22 (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) und 23 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) EStG beziehen.

Es gibt natürlich auch Ausnahmen von der Pflichtversicherung. Werden ausschließlich Einkünfte aus der GSVG-versicherten Tätigkeit bezogen, so gilt eine Geringfügigkeitsgrenze von ATS 88.800,- pro Jahr (§4 Abs1 Z5 GSVG). Werden neben diesen Einkünften auch ASVG-pflichtige Einkommen erzielt, so verringert sich die Geringfügigkeitsgrenze auf ATS 44.400,- pro Jahr (§4 Abs2 Z6 GSVG).



### Ab wann besteht Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht beginnt mit Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit (§6 Abs4 GSVG). Meldepflichtig ist der Versicherte selbst (und nicht wie im ASVG der Arbeitgeber)! Erfolgt allerdings nicht innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, so wird der Beginn des Versicherungsverhältnisses mit dem Beginn des Kalenderjahres angenommen (in diesem Fall müßte der Versicherte der Sozialversicherungsanstalt den späteren Beginn der Tätigkeit glaubhaft machen).

Ist für die Ausübung der Tätigkeit eine berufsrechtliche Berechtigung Voraussetzung, so beginnt das Versicherungsverhältnis erst mit dem Ersten des Ka-

lendermonats, in dem die Berechtigung erlangt wurde. Das Versicherungsverhältnis endet mit der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit (§7 Abs4 Z1 GSVG).

Wird dies nicht innerhalb eines Monats der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemeldet, endet das Versicherungsverhältnis erst am Ende des Kalenderjahres (ausgenommen, der Versicherte kann den tatsächlichen Zeitpunkt der Beendigung glaubhaft machen).

### Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage ist jener Betrag, von dem der Sozialversicherungsbeitrag

berechnet wird. Grundsätzlich werden als Beitragsgrundlage die Jahreseinkünfte, die der Versicherte aus der betrieblichen Tätigkeit erhalten hat, herangezogen (§ 25 GSVG). Die Berechnung erfolgt im wesentlichen genau wie bei der Einkommenssteuer. Im GSVG gelten aber Mindestbeitragsgrundlagen (d.h. Beträge, von denen die Sozialversicherung unabhängig von einem Unterschreiten dieses Betrages berechnet wird).

Übt der Versicherte ausschließlich eine betriebliche Tätigkeit aus, so gilt eine Mindestbeitragsgrundlage von ATS 7.400,— pro Monat. Werden neben diesen Einkünften auch ASVG-pflichtige Einkommen erzielt, so verringert sich die Mindestbeitragsgrundlage auf ATS

3.740,— pro Monat. Gibt es noch keine Jahresbeitragsgrundlage, wird vorerst von einer sogenannten vorläufigen Beitragsgrundlage (§ 25a GSVG) ausgegangen. Für diese wird jedoch die Mindestbeitragsgrundlage herangezogen. Beitragssätze: Krankenversicherung: 8,6 %; Pensionsversicherung: 15 % (ab 1999 jeweils eine Erhöhung um 0,5 %)

Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit ist ab ATS 88.800,- im Jahr ist ebenfalls Einkommenssteuer zu zahlen. (§ 42 Abs1 Z3 EStG). Damit es endlich etwas kompliziert wird: Bezieht man neben Einkünften aus selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Dienstvertrag), so erhöht sich diese Grenze auf ATS 113.800,-, jedoch vorausgesetzt, die Entgelte aus dem Werkvertrag übersteigen in diesem Fall nicht 10.000,- jährlich.

Zu beachten ist auch eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht: § 31 Abs1 Z1 UStG bestimmt, daß „die Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“, umsatzsteuerpflichtig sind. Allerdings besteht auch hier eine sogenannte unechte Steuerbefreiung für Umsätze bis ATS 300.000,- (§6 Abs1 Z27 UStG, „Kleinunternehmer“).

Ab ATS 100.000,- besteht eine Meldepflicht an das Finanzamt!

Achtung: Wird auf der Honorarnote die Umsatzsteuer ausgewiesen, muß sie an das Finanzamt abgeführt werden! Man muß daher vor der Legung der Honorarnote überlegen, ob man die USt. anführen will und somit in den Genuß des Vorsteuerabzugs kommt, oder nicht.

• Stefan Onzek  
stefan.onzek@  
kfunigraz.ac.at

